

Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium

Dortmund

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofsgebührensatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund, Hochofenstraße 12, 44263 Dortmund:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund erhebt das Bistum Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist jeweils für sich,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Bistum zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in das Kolumbarium. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) entsteht mit dem Antrag auf Verlängerung der Mindestruhezeit von 12 Jahren. Die Umbettungsgebühr (§ 9) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung. Die Reservierungsgebühr (§ 10) entsteht mit dem Antrag auf Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes. Für die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist der Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung maßgeblich.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Verlängerungsgebühr (§ 6), der Umbettungsgebühr (§ 9) und der Reservierungsgebühr (§ 10) – sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Die Verlängerungsgebühr (§ 6) ist, sofern eine Verlängerung der Mindestruhezeit von 12 Jahren bereits vor Einstellung der Urne in das Kolumbarium vereinbart wird, ebenfalls vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten, sonst spätestens acht Wochen vor Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit. Die Umbettungsgebühr (§ 9) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung vom Bistum bearbeitet wird. Die Reservierungsgebühr (§ 10) ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides zu entrichten; wird sie nicht fristgerecht gezahlt, erlischt die Reservierung.

(4) Das Bistum kann die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium und die Endbeisetzung der Urne können nach Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit durchgeführt werden, sofern die Verlängerungsgebühr und ggf. die Differenzendbeisetzungsgebühr bis zum Ablauf der bisher vereinbarten Ruhezeit nicht bezahlt ist bzw. sind. Die Bearbeitung des Antrags auf Umbettung kann durch das Bistum verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr nicht bezahlt ist.

II. Gebührenarten

§ 4 Einstellgebühr

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes in einer Urnenkammer und die Einstellung einer Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz in einer Urnenkammer erhebt das Bistum eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 5 Unterstellgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt das Bistum eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird (a) für einen Urnenstellplatz in einer Urnenreihenkammer auf jährlich 55,00 €, (b) für einen Urnenstellplatz in einer kleinen Urnenwahlkammer auf 125,00 € jährlich und (c) für einen Urnenstellplatz in einer großen Urnenwahlkammer auf jährlich 225,00 € festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Mindestruhezeit von 12 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

§ 6 Verlängerungsgebühr

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes über die Mindestruhezeit von 12 Jahren hinaus erhebt das Bistum eine Verlängerungsgebühr.

(2) Die Verlängerungsgebühr wird (a) für einen Urnenstellplatz in einer kleinen Urnenwahlkammer auf 125,00 € jährlich und (b) für einen Urnenstellplatz in einer großen Urnenwahlkammer auf jährlich 225,00 € festgesetzt.

(3) Die Verlängerungsgebühr ist für den vollen Verlängerungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Verlängerung über den abgelaufenen Verlängerungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Verlängerungsgebühr für den neuen Verlängerungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Verlängerung geltenden Höhe. Wird die Urne vor Ablauf des Verlängerungszeitraums umgebettet, wird die Verlängerungsgebühr für noch nicht abgelaufene volle Verlängerungsjahre erstattet.

(4) Wird in eine Kammer mit zwei Urnenstellplätzen nach einer bereits eingestellten Urne eine zweite Urne eingestellt, wird bis zum Ablauf der Mindestruhezeit der zweiten Urne auf die Erhebung der Verlängerungsgebühr für die zuerst eingestellte Urne verzichtet. Bei einer Verlängerung der Ruhezeit über die Mindestruhezeit der zweiten Urne hinaus

entsteht für beide Urnen jeweils für sich die Verlängerungsgebühr für den neuen Verlängerungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf (Fortsetzung der) Verlängerung geltenden Höhe.

§ 7 Entnahmegebühr

- (1) Für die Entnahme einer Urne aus dem Kolumbarium erhebt das Bistum eine Entnahmegebühr.
- (2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

§ 8 Endbeisetzungsgebühr

- (1) Für die Endbeisetzung einer Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt das Bistum eine Endbeisetzungsgebühr.
- (2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.
- (3) Hat das Bistum die Endbeisetzungsgebühr zwischenzeitlich erhöht, entsteht bei Verlängerung der Ruhezeit einer in eine Urnenwahlkammer eingestellten Urne in Höhe der Differenz zwischen der im Verlängerungszeitpunkt in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Endbeisetzungsgebühr und der für diese Urne tatsächlich bereits erhobenen Endbeisetzungsgebühr eine Differenzendbeisetzungsgebühr.
- (4) Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet oder erfolgt die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium nicht durch das Bistum, wird die Endbeisetzungsgebühr nach Vorlage eines Nachweises über die anderweitige Beisetzung erstattet.

§ 9 Umbettungsgebühr

- (1) Soll eine Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt das Bistum für das Umbettungsverfahren eine Umbettungsgebühr.
- (2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 480,00 € festgesetzt.

§ 10 Reservierungsgebühr

- (1) Für die Reservierung eines bestimmten Urnenstellplatzes für mindestens 12 Jahre erhebt das Bistum eine Reservierungsgebühr.

(2) Die Reservierungsgebühr wird (a) für einen Urnenstellplatz in einer Urnenreihenkammer auf jährlich 55,00 €, (b) für einen Urnenstellplatz in einer kleinen Urnenwahlkammer auf 125,00 € jährlich und (c) für einen Urnenstellplatz in einer großen Urnenwahlkammer auf jährlich 225,00 € festgesetzt.

(3) Die Reservierungsgebühr ist für den vollen Reservierungszeitraum im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf des Reservierungszeitraums eingestellt, wird die Reservierungsgebühr für den noch nicht abgelaufenen Reservierungszeitraum auf die Unterstellgebühr angerechnet. Wird die Reservierung über den abgelaufenen Reservierungszeitraum hinaus fortgesetzt, entsteht die Reservierungsgebühr für den neuen Reservierungszeitraum in der im Zeitpunkt des jeweiligen Antrags auf Fortsetzung der Reservierung geltenden Höhe. Wird die Urne endgültig nicht in das Kolumbarium eingestellt, wird die Reservierungsgebühr nur für noch nicht abgelaufene volle Reservierungsjahre erstattet.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit für Widersprüche

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet die Generalvikarin des Bistums.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund bekannt gemacht.

Bonn, den 30.09.2021

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller
Generalvikarin

